



Informationsblatt

über die Berücksichtigung von **Kindererziehungs- und Kinderpflegezeiten**
in der Beamtenversorgung

Die versorgungsrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Kinderpflegezeiten wurde mit Einführung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamVG) zum 01.01.2011 erneut modifiziert. Wesentliche Neuerung ist, dass eigenständige, vom Rentenrecht unabhängige Berechnungsgrößen festgelegt werden.

Die Gewährung aller kinderbezogenen Zuschläge setzt weiterhin voraus, dass die für den jeweiligen Zuschlag zu berücksichtigende Zeit der Beamtin als Kindererziehungszeit **zuzuordnen** ist.

Welchem Elternteil sind die Erziehungszeiten zuzuordnen?

Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit im Versorgungsrecht gelten die rentenrechtlichen Regelungen (§ 56 Abs. 2 SGB VI) entsprechend. Danach ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind **erzogen** hat. Eltern sind in diesem Sinne neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern.

Einem allein erziehenden Elternteil ist damit zwangsläufig die Erziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt. Haben mehrere Elternteile das Kind **gemeinsam** erzogen, ist die Kindererziehungszeit **grundsätzlich** der **Mutter** zuzuordnen; die Eltern können jedoch durch eine übereinstimmende und unwiderrufliche **Erklärung** bestimmen, dass die Erziehungszeit dem Vater zuzuordnen ist. Wollen Sie eine entsprechende Erklärung abgeben, die auch auf einen bestimmten Teil der Erziehungszeit beschränkt werden kann, ist dies nur mit Wirkung für künftige volle Kalendermonate möglich. Sie kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen.

Eine Berücksichtigung der Erklärung ist nur möglich, wenn noch nicht für einen Elternteil eine Leistung (z.B. Ruhegehalt oder Rente) unter Berücksichtigung dieser Zeiten bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei Ehescheidung getroffen wurde.

Bitte beachten Sie, dass eine Erklärung sowohl gegenüber der zuständigen Pensionsdienststelle als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn der andere Elternteil ebenfalls verbeamtet ist – gegenüber der für ihn zuständigen Pensionsdienststelle abzugeben ist.

Für die Abgabe der übereinstimmenden Erklärung liegt ein **Erklärungsvordruck** in zweifacher Ausfertigung bei. Ein Exemplar senden Sie bitte an das Personal- und Organisationsreferat POR – P 4.2 Sachgebiet 1, Balanstr. 55, 81541 München.

Haben Sie vor Eintritt in das Beamtenverhältnis bei der Stadt bereits eine Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten gegenüber anderen Stellen abgegeben, übersenden Sie der Pensionsdienststelle (POR – P 4.2 Sachgebiet 1) bitte eine Kopie dieser früheren Erklärung.

Im Übrigen wird die Erziehungszeit demjenigen Elternteil zugeordnet, der das Kind - nach objektiven Gesichtspunkten - **überwiegend** erzogen hat.

Welche Erziehungszeiten sind in der Beamtenversorgung berücksichtigungsfähig?

1. Für den Kindererziehungszuschlag (Art. 71 Abs. 1 BayBeamtVG)

Ein Kindererziehungszuschlag wird grundsätzlich gewährt für die Zeit der Erziehung eines nach dem 31.12.1991 geborenen Kindes. Die berücksichtigungsfähige Kindererziehungszeit beginnt nach dem Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Monat, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums ein weiteres Kind erzogen, für das eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert. Lag während der Kindererziehungszeit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vor und ist die allgemeine Wartezeit für eine Rente erfüllt, so erfolgt keine Berücksichtigung bei der Beamtenversorgung.

Für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder, die **vor** der Berufung in ein Beamtenverhältnis erzogen wurden, gelten über Art. 71 Abs. 9 BayBeamtVG vergleichbare Regelungen; hier werden abweichend 30 Kalendermonate berücksichtigt.

2. Für den Kindererziehungsergänzungszuschlag (Art. 71 Abs. 5 BayBeamtVG)

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird für nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten gewährt, in denen

- gleichzeitig zwei oder mehr Kinder erzogen werden
oder
- ein Kind erzogen und gleichzeitig ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis zurückgelegt oder eine andere pflegebedürftige Person gepflegt wird.
Der Kindererziehung steht dabei die nicht erwerbsmäßige Pflege eines Kindes gleich.

Zu berücksichtigen sind dabei Kindererziehungszeiten bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder Pflegezeiten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Die berücksichtigungsfähigen Zeiten beginnen mit dem Tag der Geburt. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird jedoch nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag (siehe Ziffer 1) oder eine entsprechende Rentenleistung (§ 70 Abs. 3a SGB VI) zusteht.

3. Für den Kinderpflegeergänzungszuschlag (Art. 72 Abs. 2 BayBeamtVG)

Ein Kinderpflegeergänzungszuschlag kann gezahlt werden für die Zeit ab dem 01.04.1995 (Einführung der Pflegeversicherung), in der ein Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt wurde. Die berücksichtigungsfähige Zeit beginnt mit dem Tag der Geburt und endet spätestens mit dem Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes. Für Zeiten, für die ein Anspruch auf einen Kindererziehungs- oder Kindererziehungsergänzungszuschlag oder entsprechende Rentenleistung (§ 70 Abs. 3a SGB VI) besteht, wird kein Kinderpflegeergänzungszuschlag gezahlt.

Wie wirken sich die Zuschläge in der Versorgung aus?

Die Zuschläge können eine entstehende Versorgungslücke durch fehlende Ruhegehaltfähigkeit einer Dienstzeit, z. B. einer Beurlaubung ohne Bezüge, nicht vollständig ausgleichen.

Ebenso können diese Zuschläge nicht zu einer Erhöhung der Mindestversorgung führen, wenn das durch Dienstzeiten erdiente Ruhegehalt mit den Zuschlägen unter der Mindestversorgung bleibt.

Zu beachten ist auch, dass Zuschläge und anteiliges Ruhegehalt für den selben Zeitraum den Betrag nicht übersteigen dürfen, der sich bei voller Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergeben würde. Dadurch werden die Zuschläge anteilig – ggf. bis auf Null – gekürzt.

Durch die Zuschläge darf insgesamt die Höchstversorgung nicht überschritten werden. Dies bedeutet, dass bei Erreichen des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 v. H. und Erreichen der Endstufe der ruhegehaltfähigen Bezüge keine kinderbezogenen Zuschläge zum Ruhegehalt gewährt werden.

Die Zuschläge werden bei künftigen allgemeinen Anpassungen in gleicher Weise wie die Besoldung und Versorgung dynamisiert.

Da die Höhe der Zuschläge abhängig vom künftigen Ruhegehalt – und damit auch vom weiteren Werdegang bis zum Ruhestand – ist, kann eine Aussage über die tatsächlich zu zahlenden Beträge der Zuschläge erst bei Eintritt in den Ruhestand getroffen werden.

Welche Überlegungen sind vor Abgabe der Erklärung anzustellen?

Hat die Beamtin Anspruch auf entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, z.B. weil zur Zeit der Kindererziehung Versicherungspflicht bestand, entfällt eine Berücksichtigung der Zuschläge beim Ruhegehalt. Diese Zeiten sind beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu klären.

Ohne Abgabe einer Erklärung werden die Erziehungszeiten – wie auf Seite 1 beschrieben – stets der Mutter des Kindes zugeordnet.

Eine abweichende Zuordnung durch Erklärung wird in aller Regel nur sinnvoll sein, wenn der Vater des Kindes während der Zeiten der Erziehung nicht oder nur in geringem Umfang berufstätig ist.

Weitergehende Hinweise

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für weitere Fragen steht die Pensionsbehörde, für städtische Beamt*innen das POR - P 4.2 Sachgebiet 1 zur Verfügung.

Ist der andere Elternteil nicht bei der Landeshauptstadt München verbeamtet, erteilt der für ihn zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgung die entsprechenden Auskünfte über eine mögliche Berücksichtigung von Erziehungszeiten bei seinem Altersversorgungssystem.

Personal- und Organisationsreferat

Personalleistungen
P 4.2 Sachgebiet 1

Tel.: 233 – 3 07 13

Fax: 233 – 6 79 29

E-Mail: p421.por@muenchen.de